**Gutachten**

**Jura im Spiegel der Zeit**

9. Zwischentagung Berlin 2024

Workshop Nr. 3

Hilal Alwan

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung: Vortrag 1

B. Workshop Teil 1 1

I. Das Problem: Rassismus im Recht? 1

1. Einführung in die wissenschaftliche Debatte 1

a. Wo begegnet uns Rassismus im Recht (von der Realität zum Recht) 2

b. Wie sprechen wir über Rassismus: Definitionen und Begriffe 2

c. Wie sprechen wir rechtlich über Rassismus 3

2. Critical legal studies 3

3. Lösungsansätze für ein gerechteres Recht? postkategoriales Recht 4

II. Diskussion: Die rechtliche Reaktion = Die „Lösung“ des Problems? 4

C. Workshop Teil 2: Rassismus im Mehrebensystem und in den verschiedenen Rechtsgebieten: Wie reagiert Recht auf Rassismus konkret 4

I. Einführung in die normativen Grundlagen: Nationales Recht- Unionsrecht- Völkerrecht 4

1. Deutsches Recht: 5

2. Unionsrecht: 8

3. Völkerrecht: 9

II. Basu v. Germany, EGMR, 18.10.2022- 215/19 10

III. Fall 2: Wa Baile v. Switzerland, EGMR, 20.02.2024- 43868/18, 25883/21 10

IV. Fall 3: Kopftuch im Referendariat, BVerfG,14.01.2020- 2 BvR 1333/17 10

D. Recht- Geschichte- Verantwortung- Aufarbeitung 10

E. Rassismus im Kontext der juristischen Ausbildung: Antirassismus als „übersehene“ Kernkompetenz 11

Impressum 13

1. Einführung: Vortrag

Rassismus ist eine komplexe Struktur und betrifft jeden Aspekt unseres Zusammenlebens. Der Vortrag bietet einen ersten Einblick in die vielfältige Beziehung von Recht und Rassismus. Aus unterschiedlichen Rechtsgebieten, jedoch mit einem besonderen Fokus auf das Strafrecht, werden Beispiele vorgestellt in denen Rassismus und Recht aufeinander einwirken. Von der Rechtsanwendung über das materielle Recht bis hin zu den rechtspolitischen Debatten um Gesetzesänderungen: eine rassismuskritische Perspektive erweitert das Verständnis für das Recht und dessen Wirkung.

1. Workshop Teil 1
2. Das Problem: Rassismus im Recht?

Ist Recht eigentlich rassistisch? Schafft Recht den rationalen Ausgleich verschiedener subjektiver Interessen oder perpetuiert es nur gesellschaftliche Machstrukturen? Wer hat die Deutungshoheit darüber, was Recht und Unrecht ist? Wo trifft man in der Rechtspraxis auf Rassismen und welche Hürden gibt es für Betroffene von Rassismus in der Mobilisierung ihres Rechts? Mit diesen und weiteren Fragen beschäftigen wir uns im Rahmen des Workshops. Im ersten Teil steigen wir in die wissenschaftliche Debatte ein, indem wir Begriffe und Theorien der Rechtswissenschaft im Umgang mit Rassismus erarbeiten. Im zweiten Teil des Workshops analysieren wir anhand konkreter Fallbeispiele wie auf legislativer, judikativer, politischer Ebene im Mehrebenensystem auf Rassismus reagiert wird, also was die Grundrechte- Charta der Europäischen Union und die Europäische Menschenrechtskonvention eigentlich damit zu tun haben. Ist das Recht ein effektives Mittel, um Rassismus zu bekämpfen? Dazu tauchen wir in die jüngste Rechtsgeschichte ein und betrachten die (fehlende) Aufarbeitung rassistischer Verbrechen in der Bundesrepublik und damaligen DDR. Zuletzt wenden wir uns der Behandlung von Rassismus im Rahmen der juristischen Ausbildung zu.

1. Einführung in die wissenschaftliche Debatte

Für diesen Teil sind Vorkenntnisse ~~erwünscht, aber~~ nicht notwendig. Vielmehr steht die Frage im Raum, was die Teilnehmenden unter Rassismus verstehen und wo sie Verbindungen zum Recht im Rahmen seiner Praxis sowie auch innerhalb der juristischen Ausbildung beobachten. Ziel ist es ein Problembewusstsein zu entwickeln und in gemeinsamer Reflexion zu erarbeiten, wen rassistische Diskriminierung ~~es~~ eigentlich trifft und wie das Thema rechtlich und wissenschaftlich aufgegriffen wird. Die Teilnehmenden sind dabei auch eingeladen, eigene Erfahrungen zu teilen. In einem zweiten Schritt wird es dann einen Input geben zur rechtlichen, rechtssoziologischen und kulturwissenschaftlichen Debatte um Rassismus. So nähern wir uns dem Thema assoziativ und identifizieren das Problem, bevor später rechtliche Reaktionen darauf behandelt werden.

1. Wo begegnet uns Rassismus im Recht (von der Realität zum Recht)

|  |
| --- |
|  |

1. Wie sprechen wir über Rassismus: Definitionen und Begriffe

Was ist überhaupt Rassismus? Was ist der Unterschied von institutionellem und strukturellen Rassismus? Was ist mit „othering“ und „tokenism“ gemeint? Was sind bias? Was beschreibt das Differenzdilemma und wie schützt man sich vor der Essentialisierungsfalle? Diese und weitere Begriffe wollen wir gleich zu Anfang klären, dazu betrachten wir die kulturwissenschaftliche Diskussion und Definition des Themenbereichs und wer sich fragt, wieso wir uns so auf Begriffe fixieren, dem ist zu antworten, dass es eben jene Begriffe sind, die am Ende eines politischen Aushandlungsprozesses in die Form eines Gesetzes gegossen werden. Die Auseinandersetzung damit- was wir also genau meinen, wenn es um bestimmte Phänomene geht, ist somit essentiell für den weiteren Workshop-Verlauf.

|  |
| --- |
|  |

1. Wie sprechen wir rechtlich über Rassismus

Hier betrachten wir einen ersten Streitpunkt: Wie werden Rassismus-Erfahrungen vom Recht erfasst? Sind die Kategorien des Art. 3 GG zu abschließend? Sollte man den „Rasse“-Begriff des Grundgesetzes noch verwenden? Was ist Diskriminierung und was ist der Unterschied zwischen mittelbarer und unmittelbarer Diskriminierung? Hier tauchen wir ein in die Diskussion um die Streichung des „Rasse“-Begriffs aus dem Grundgesetz. Ziel ist es die Komplexität der Bedeutung von Begriffen aufzuzeigen, aber auch zu reflektieren, wem in einer solchen Debatte zugehört wird, welchen Akteur:innen wir Deutungshoheit zu sprechen und wie Recht Unrechtserfahrungen normieren kann, ohne diskriminierende Begriffe zu perpetuieren.

|  |
| --- |
|  |

1. Critical legal studies

In diesem Abschnitt erhalten die Teilnehmenden einen Einblick in die critical legal studies, diese wissenschaftliche Strömung entstand in den 1970er Jahren in den USA. Im Zusammenhang mit den critical legal studies sind die postmoderne und dekonstruktivistische Rechtskritik sowie die feministische, queere, antirassistische und postkoloniale Rechtswissenschaft zu nennen. Für unseren Workshop betrachten wir die zwei letzteren Strömungen genauer. Forschungsgegenstand sind die verschiedenen Faktoren, die schließlich zu einem Gesetz führen. Recht als „Samthandschuh“ der Macht (Catherine MacKinnon) wird instrumentell eingeordnet, als unmittelbar zusammenhängend mit Macht und Herrschaft und als Ausdruck gesellschaftlicher hegemonialer Verhältnisse. Für wen wirkt formales Recht und ist „saubere Subsumtion“ nur ein Vorwand, um eigene Interessen durchzusetzen? Wir betrachten die Geschichte der critical legal studies und diskutieren Kritikpunkte. Weiterhin diskutieren wir rechtliche Sachverhalte, die wir durch die Lupe der kritischen Theorien einordnen. Zuletzt betrachten wir die Rezeption der studies und gängige Vorwürfe an dieser, diese geben uns gemeinsam Aufschluss um eine generelle Bereitschaft der Rechtswissenschaft sich mit dem Thema Rassismus auseinanderzusetzen.

1. Lösungsansätze für ein gerechteres Recht? postkategoriales Recht

Im Anschluss an die critical legal studies beschäftigen wir uns mit der Frage nach einem „gerechteren“ Recht. Dazu betrachten wir Ansätze zu einem postkategorialen Antidiskriminierungsrecht, den Abbau von Hürden der Rechtsmobilisierung und Hinterfragen die Rechtsfigur des „besonnen Durchschnittsmenschen“. Welche Rolle spielt Empirie und wie kann Recht in der Wissenschaft und der Rechtspraxis seinem universellen Auftrag gerecht werden? Wir diskutieren Vor- und Nachteile verschiedener kritischer und rechtssozioligscher „Lösungsansätze“.

1. Diskussion: Die rechtliche Reaktion = Die „Lösung“ des Problems?

Wie reagiert das Recht (bisher) darauf? Frage an die Teilnehmenden: hat das Recht eine Pflicht zu reagieren, gibt es dafür eine ausreichende Grundlage bisher (Grundrechte, Grundrechte Charte, etc) oder bedarf es weiterer einfachgesetzlicher Ausformung? Oder ist es Aufgabe der politischen Akteur:innen?

Wir betrachten das Antidiskriminierungsrecht im Mehrebensystem und fragen uns: Ist dieser Schutz ausreichend?

1. Workshop Teil 2: Rassismus im Mehrebensystem und in den verschiedenen Rechtsgebieten: Wie reagiert Recht auf Rassismus konkret
2. Einführung in die normativen Grundlagen: Nationales Recht- Unionsrecht- Völkerrecht

Wie wird Recht gegen Rassismus normiert? Für die Teilnehmenden bietet sich an, im Vorhinein Rechtsnormen des deutschen und internationalen Rechts zu sammeln. Exemplarisch für den Workshop und die Fallanalyse sind folgende Rechtsgrundlagen.

|  |
| --- |
|  |

1. Deutsches Recht:

**Verfassungsrechtliche Normen:**

* **Grundrechtekatalog:**
  + Artikel 1- Schutz der Menschenwürde, Menschenrechte, Grundrechtsbindung

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

* + **Artikel 2- Freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person**

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

* + **Artikel 3- Gleichheit vor dem Gesetz**

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

* + **Artikel 4- Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, Kriegsdienstverweigerung**

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

* + **Artikel 16a- Asylrecht**

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, dass ein Ausländerauseinemsolchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

**Bundesrechtliche Normen:**

* **AGG-ALLGEMEINES GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ**

2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2510) geändert.

* + **Abschnitt 1 Allgemeiner Teil**
  + **§ 1 Ziel des Gesetzes**

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

* + **§ 2 Anwendungsbereich**

1. Benachteiligungen aus einem in § 1 genannten Grund sind nach Maßgabe dieses Gesetzes unzulässig in Bezug auf:

die Bedingungen, einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen, für den Zugang zu unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit, unabhängig von Tätigkeitsfeld und beruflicher Position, sowie für den beruflichen Aufstieg, die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen einschließlich Arbeitsentgelt und Entlassungsbedingungen, insbesondere in individual- und kollektivrechtlichen Vereinbarungen und Maßnahmen bei der Durchführung und Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sowie beim beruflichen Aufstieg, den Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsberatung, der Berufsbildung einschließlich der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung sowie der praktischen Berufserfahrung, die Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Beschäftigten- oder Arbeitgebervereinigung oder einer Vereinigung, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Vereinigungen, den Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste, die sozialen Vergünstigungen, die Bildung, den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.

* + **§ 3 Begriffsbestimmungen**

(1) Eine unmittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person wegen eines in § 1 genannten Grundes eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. (…)

(2) Eine mittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines in § 1 genannten Grundes gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

1. Unionsrecht:

**Primärrechtliche Normen:**

* **EUV- VERTRAGÜBERDIE EUROPÄISCHE UNION**

1992, 1993 in Kraft getreten, konsolidierte Fassung, Amtsblatt Nr. C 326 vom 26/10/2012 S. 13–390

* + **Artikel 2**

Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

* **AEUV- VERTRAG ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION**

1957, 1958 in Kraft getreten, konsolidierte Fassung, Amtsblatt Nr. C 326 vom 26/10/2012 S. 47–390

* + **Artikel 10**

Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen zielt die Union darauf ab, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

* **GRC- CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION**

2007, 2009 in Kraft getreten, konsolidierte Fassung, Amtsblatt Nr. C 326 vom 26/10/2012 S. 391–407

* + **Artikel 21- Nichtdiskriminierung**

(1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

(2) Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

**Sekundärrechtliche Normen:**

* **RICHTLINIE 2000/43/EG- „Anti-Rassismus-Richtlinie“**
  + **Artikel 7- Rechtsschutz**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß alle Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten für verletzt halten, ihre Ansprüche aus dieser Richtlinie auf dem Gerichts- und/oder Verwaltungsweg sowie, wenn die Mitgliedstaaten es für angezeigt halten, in Schlichtungsverfahren geltend machen können, selbst wenn das Verhältnis, während dessen die Diskriminierung vorgekommen sein soll, bereits beendet ist.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Verbände, Organisationen oder andere juristische Personen, die gemäß den in ihrem einzelstaatlichen Recht festgelegten Kriterien ein rechtmäßiges Interesse daran haben, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu sorgen, sich entweder im Namen der beschwerten Person oder zu deren Unterstützung und mit deren Einwilligung an den in dieser Richtlinie zur Durchsetzung der Ansprüche vorgesehenen Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren beteiligen können.

1. Völkerrecht:

**Recht der Vereinten Nationen**

* **AEMR- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte**

1948, The Universal Declaration of Human Rights (UDHR), A/RES/3/217A(III)

**Artikel 2**

Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

**Artikel 7**

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

* **ICERD- Anti- Rassismus- Konvention**

**Regionale Menschenrechtsnormen**

* **EMRK- Europäische Menschenrechtskonvention**

1950, Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, 1953 in Kraft getreten; 1952 von Deutschland ratifiziert

* + **Artikel 14**

Diskriminierungsverbot Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

1. Basu v. Germany, EGMR, 18.10.2022- 215/19

Stichwort: Rassistische Polizeikontrolle durch deutsche Polizeibeamten im Zug

1. Fall 2: Wa Baile v. Switzerland, EGMR, 20.02.2024- 43868/18, 25883/21

Stichwort: strategische Prozessführung, Rechtsmobilisierung, zivilgesellschaftliche Akteure: Allianz gegen Racial Prociling,Impact- Fall

1. Fall 3: Kopftuch im Referendariat, BVerfG,14.01.2020- 2 BvR 1333/17

Stichwort: Mittelbare Diskriminierung, wer gilt als neutral?

1. Recht- Geschichte- Verantwortung- Aufarbeitung

Zuerst beschäftigen wir uns mit der „Schuldfrage“ im Zusammenhang mit dem SED- Unrecht, NS- Verbrechen und Kolonialverbrechen, die zum Zeitpunkt ihres Begehens formell legal waren. Ab wann ist Recht Unrecht? Wo beginnt Verantwortung des Individuums? Wie gehen wir mit dem Erbe dieser Verbrechen heute im Rahmen der juristischen Ausbildung um? Mit diesen und weiteren Fragen beschäftigen wir uns aus einer rechtspolitischen und rechtsphilosophischen Perspektiven. Was bedeutet Verantwortung in diesem Zusammenhang? Dazu betrachten wir zweitens die (teilweise prekäre) Aufarbeitung rassistischer Verbrechen wie den Umgang mit den sogenannten „Baseballschläger-Jahren“. Der Begriff der „Baseball-Schläger- Jahre“ beschreibt eine Welle rechtsextremistischer Gewalt in der Bundesrepublik der Nachwendejahre, die in der Geschichtserzählung der 90er Jahre oftmals untergeht. Zu den schlimmsten Angriffen dieser Zeit gehört das Pogrom auf (Asyl-) Unterkünfte ehemaliger vietnamesischer Vertragsarbeiter:innen in Rostock- Lichtenhagen, wo ein faschistischer Mob drei Tage lang unter Applaus der benachbarten Anwohner:innen Steine und Molotow- Cocktails warf. Exemplarisch betrachten wir die Aufarbeitung der sogenannten „Baseballschläger- Jahre“ als zutiefst inadäquate Aufarbeitung rassistischer Verbrechen. Im Vorhinein des Workshops ist es für die Teilnehmenden hilfreich, sich mit dem Begriff der „Baseballschläger- Jahre“ kurz vertraut zu machen.

1. Rassismus im Kontext der juristischen Ausbildung: Antirassismus als „übersehene“ Kernkompetenz

Im letzten Teil des Workshops widmen wir uns folgenden Leitfragen: Wie schafft man rassismuskritische Räume an der Universität? Wieso ist das Asylrecht eigentlich nicht examensrelevant? Wo stoßen wir auf persönliche und strukturelle Grenzen in der Auseinandersetzung mit rassistischen Kontinuitäten im Recht? Wir betrachten zuerst Möglichkeiten studentischer Partizipation in universitären Binnenstrukturen. Im Anschluss daran beschäftigen wir uns mit der Frage, inwieweit kritische Inhalte (das heißt im Rahmen dieses Workshops antirassistische Inhalte) in die Lehre bereits implementiert werden und zukünftig impelmentiert werden können. Angesichts eines ohnehin schon überladenen Stundenplans: wie wird Antirassismus vom „nice-to-have“ zum tatsächlichen Teil unserer juristischen Ausbildung? Diese Überlegung ergibt sich nicht (nur) aus ideellen Erwägungen, sondern gerade angesichts des Fakts, dass Recht für alle Menschen gilt, die Gleichheit vor dem Gesetz verfassungsrechtlich gewährleistet ist, und daher diskriminierungsfrei auszuüben, zu sprechen und zu untersuchen ist.

Bereits jetzt besteht eine Bandbreite an Initiativen, die im oftmals überladenen universitären Alltag einen kritischen Anspruch an das Studium implementieren wollen. Ihr Ziel: den Studierenden Anlaufstellen, Ressourcen und Vernetzung im universitären Leben bieten. Räume für einen gemeinsamen Austausch gibt es zum Beispiel an vielen Universität den Arbeitskreis kritischer Jurist:innen (AkJ), der sich mit marginalisierten Perspektiven im juristischen und rechtsrealen Raum beschäftigt, sowie die  Hochschulgruppe BiJoc (Black, indigenous, Jurastudierende of colour). Diese setzt sich als feministische, antirassistische und machtkritische Hochschulgruppe für mehr Sichtbarkeit von Anliegen von BiPoc Jurastudierenden und einer solidarischen Vernetzung ein.

Die Aufzählung ist exemplarisch für die verschiedenen Hochschulgruppen und politischen Partizipationsmöglichkeiten für Studierende. Vereint sind sie alle im Anliegen, den universitären Alltag mitzutragen und aktiv zu gestalten. Also nicht nur zu rezipieren, sondern mit- und umzudenken, mithin zu hinterfragen. Dabei fungieren sie als Mediator:innen zwischen Universität und der Studierendenschaft und sind damit essentiell für eine Vertretung vulnerabler Perspektiven auf Augenhöhe.

Ferner gibt es Angebote wie Refugee Law Clinics oder Grund- und Menschenrechte Law Clinic, bei denen das Erlernte in direkte Praxis umgesetzt werden kann, eine Symbiose aus Kompetenz Erweiterung und Sammlung erster Expertise in dem Bereich. Diese Angebote helfen, sich der verkürzten Annahme zu entziehen, dass Jura und Gerechtigkeit einander ausschließen oder automatisch einander bedeuten. So können in gemeinsamer Anstrengung Anliegen auf die Agenda gebracht werden, vulnerable Stimmen sichtbar gemacht werden und das universitäre Leben aktiv mitgestaltet werden. Was dabei auffällt: Engagement im universitären Alltag ist möglich und erwünscht, wohingegen kritische Inhalte oftmals nur als „nice-to-have“ in Form von Wahlfächern oder Zusatzseminaren Eingang ins Kurrikulum von Studierenden findet.

Feministische Rechtswissenschaften sowie die kritische Auseinandersetzung mit Recht kommen im Jurastudium eine eher untergeordnete Rolle zu. Es vernachlässigt die Perspektive marginalisierter Gruppen, es wird den gesellschaftlichen Herausforderungen von der Klimakrise bis zur Bedrohung des autoritären Populismus in Deutschland, Europa und der Welt nicht gerecht. In einem zeitgemäßen Jurastudium müssen diese be- und verhandelt werden kritische Perspektiven müssen Raum finden. Während durch die Betrachtung des Pflichtstoffkatalogs der Eindruck entsteht, dass beispielsweise das Asylrecht sei nicht prüfungsrelevant, ist es in der Praxis wichtiger denn je.

Was wollen wir von diesem Studium? Was bedeutet es, kritisch Jura zu studieren und welche Verantwortung geht mit der anschließenden Praxis dieser Materie einher? Was bedeutet *kritisch* in diesem Zusammenhang? Kritisch bedeutet zuallererst hinterfragen: wie kommt es zu juristischen Normen; welche Prozesse sind einer juristischen Norm vorgelagert; hat die *herrschende Meinung* einen Absolutheitsanspruch; wer bestimmt, welches Wissen im rechtswissenschaftlichen Diskurs anerkannt wird? Erst wenn kritische Perspektiven ihren Eingang in die juristische Ausbildung finden, wird das Recht in seinem absoluten Geltungsanspruch der pluralistischen Vielfalt an Perspektiven und menschlichen Schicksalen, die es erfasst, gerecht.

Impressum

**Herausgeber**

Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.

c/o FSR Rechtswissenschaft der Universität Hamburg

Rothenbaumchausee 33

20148 Hamburg

www.bundesfachschaft.de

info@bundesfachschaft.de

**Text**

Hilal Alwan